Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1936)

Rubrik: Beilagen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern



1936

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat

über

die Abänderung von Art. 19 der Staatsverfassung

(Erhöhung der Wahlziffer für die Wahl des Grossen Rates).

(Oktober 1935.)

I.

Am 9. Mai 1933 wurde bei unserer Staatskanzlei eine Initiative eingereicht für die Reduktion der Mitgliederzahl des Grossen Rates und die Vergrösserung der Wahlkreise. Diese Initiative beantragte, den Art. 19 der Staatsverfassung in dem Sinne abzuändern, dass auf je 4500 Seelen der Wohnbevölkerung ein Mitglied des Grossen Rates zu wählen sei und eine Bruchzahl über 2250 Seelen ebenfalls zur Wahl eines Mitgliedes berechtige. Ferner wurde beantragt, das Staatsgebiet für die Wahl des Grossen Rates in 6 möglichst gleichmässige Kreise einzuteilen. Auf den Antrag des Regierungsrates wurde dieses Volksbegehren im Grossen Rate am 16. November 1933 mit grosser Mehrheit als formell nicht zustande gekommen erklärt.

Dagegen wurde ein bei der Behandlung dieses Volksbegehrens von Grossrat Gressot gestelltes Postulat mit 74 gegen 70 Stimmen angenommen, das folgenden Wortlaut hat:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen betreffend Herabsetzung der Zahl der Mitglieder des Grossen Rates und eventuell Vorschläge einzubringen, damit die Gesamterneuerung 1938 sich nach der neuen Wahlordnung vollziehen kann.»

Die Kommission, welche vom Grossen Rate zur Vorberatung des Gesetzes über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt eingesetzt wurde, stellte ihrerseits eine Motion, in welcher sie den Regierungsrat beauftragte, die Vorarbeiten betreffend die Herabsetzung der Mitgliederzahl des Grossen Rates zu beschleunigen.

Die heute geltende Verfassung sieht in Art. 19 vor:

«Auf je 3000 Seelen der Wohnbevölkerung wird ein Mitglied des Grossen Rates gewählt. Eine Bruchzahl über 1500 Seelen berechtigt ebenfalls zur Wahl eines Mitgliedes.

Massgebend für die Berechnung ist jeweilen die letzte eidgenössische Volkszählung.»

Diese Regelung ist zurückzuführen auf eine teilweise Revision der kantonalen Verfassung vom 1. Mai 1914. Bei dieser Abstimmung wurde die ursprünglich in der Verfassung vom 4. Juni 1893 geltende Repräsentationsbasis von 2500 Seelen der Wohnbevölkerung auf die nun geltende Zahl von 3000 erhöht, wobei sich von 147,294 Stimmberechtigten 22,461 für diese Erhöhung und 17,729 dagegen aussprachen.

Seit dieser Abstimmung vom 1. März 1914 hat sich das Bernervolk noch einmal zur Abänderung von Art. 19 der Staatsverfassung aussprechen müssen, und zwar am 1. Februar 1925.

Es lehnte damals mit 50,167 gegen 45,550 Stimmen eine anfangs Juli 1921 eingereichte Initiative ab, welche folgenden Wortlaut hatte:

«Auf je 3200 Seelen der Wohnbevölkerung schweizerischer Nationalität wird ein Mitglied des Grossen Rates gewählt. Eine Bruchzahl über 1600 Seelen berechtigt ebenfalls zur Wahl eines Mitgliedes.

Massgebend für die Berechnung ist jeweilen die letzte schweizerische Volkszählung.»

In der Eidgenossenschaft wurde gemäss Art. 72 der Bundesverfassung seit dem Jahre 1848 je ein Mitglied des Nationalrates gewählt auf 20,000 Seelen der Gesamtbevölkerung. Diese Bestimmung wurde erst geändert durch die Volksabstimmung vom

15. März 1931 durch Erhöhung der Wahlziffer auf 22,000 Seelen. In der Zwischenzeit fand in der Eidgenossenschaft am 25. Oktober 1903 eine Abstimmung statt, bei welcher ein im Frühjahr 1902 beim Bundesrat eingereichtes Volksbegehren, nach welchem bei der Berechnung der Vertretungszahl die Ausländer ausser Betracht fallen sollten, mit 295,085 gegen 95,131 Stimmen abgelehnt wurde. Eine im Jahre 1904 in der Bundesversammlung eingereichte Motion, die Repräsentationsbasis auf 25,000 Seelen der Gesamtbevölkerung zu erhöhen, wurde vom Nationalrat mit grosser Mehrheit abgelehnt.

Wie bereits in der Eidgenossenschaft, so sind auch in verschiedenen Kantonen Aenderungen zur Verminderung der Mitgliederzahl ihrer Parlamente entweder bereits durchgeführt worden, oder hängig. So hat der Kanton Zürich durch eine Abstimmung vom 28. Januar 1935 die Zahl der Mitglieder des Kantonsrates auf 180 beschränkt. Der Kanton Luzern hat im Jahre 1931 seine Wahlziffer auf 1200 erhöht und damit die Zahl seiner Mitglieder auf 151 vermindert. Der Kanton St. Gallen hat den im Jahre 1921 aus 202 Mitgliedern bestehenden Kantonsrat durch Erhöhung der Wahlziffer auf 1500 auf die Zahl von 174 Mitglieder herabgesetzt.

In den folgenden Kantonen sind Begehren um Verminderung der Parlamente hängig:

Uri: Reduktion von 52 auf 49.

Freiburg: Erhöhung der Wahlziffer von 1200 auf

1500.

Basel-Stadt: Begehren auf Erhöhung der Wahlziffer

auf 2000, respektive auf 500 stimmberechtigte Schweizerbürger, an Stelle

der bisherigen festen Zahl von 130.

Aargau: Initiative vom Dezember 1934 zur Ver-

minderung des aus 215 Mitgliedern bestehenden Rates auf 150 Mitglieder,

und

Wallis: Begehren um Erhöhung der Wahlziffer

auf 1500, respektive 2000, an Stelle

von 1100.

Dagegen wurde im Kanton Zug ein Antrag auf Erhöhung der Wahlziffer von 450 auf 480 im Mai 1934 abgelehnt und im Kanton Obwalden 1928 umgekehrt ein Antrag auf Erhöhung der Mitgliederzahl. Allgemein ist deshalb festzustellen, dass in der Schweiz eine Bewegung für eine zahlenmässige Verminderung der Parlamente vorhanden ist.

Nach den heute geltenden Bestimmungen hat der Kanton Bern das zahlenmässig grösste Parlament mit 228 Mitgliedern. Ueber 200 Mitglieder zählen lediglich noch die Volksvertretungen der Kantone Waadt (219) und Aargau (215). Im erstern Kanton wird seit dem 24. August 1924 auf je 450 Stimmberechtigte ein Mitglied des Grossen Rates gewählt, während die Wahlziffer von 1200 im Kanton Aargau seit 1933 besteht.

Parlamente von über 150 Mitgliedern weisen ausserdem lediglich noch auf die Kantone Luzern (151) und St. Gallen (174).

Bringt man die Mitgliederzahl der kantonalen Parlamente in Verbindung mit der Einwohnerzahl, so ergibt sich folgendes Bild: Im Kanton Zürich wird auf 3432 Einwohner ein Mitglied des Kantonsrates gewählt, während im Kanton Bern die betreffende Zahl 3021 ausmacht. Diesen beiden volksreichsten Ständen kommt am nächsten der Kanton Tessin, in welchem auf 2449 Einwohner ein Vertreter des Grossen Rates fällt. Die betreffenden Zahlen betragen für die Kantone Genf 1714, St. Gallen 1646 und Waadt 1515. Die niedrigsten Zahlen weisen auf die Kantone Appenzell I.-Rh. (215), Nidwalden (259), Zug (441) und Uri (469).

II.

Eine Herabsetzung der Zahl der Mitglieder des Grossen Rates kann auf verschiedene Arten erreicht worden.

Es bestände vorerst die Möglichkeit, eine feste Zahl einzuführen und dann den einzelnen Wahlkreisen gemäss deren Bevölkerungszahl die ihnen zukommenden Sitze zuzuweisen. Diese Regelung haben heute die Kantone Zürich (180), Basel-Stadt (130) und Basel-Land (80). Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass eine solche Lösung nicht zweckdienlich ist, weil sie offenbar grössere Amtsbezirke begünstigt und die kleinen benachteiligt. Es ist sogar möglich, dass nach einer gewissen Zeit einzelne Amtsbezirke keinen oder nur noch einen Vertreter zu wählen hätten. Diese Gefahr könnte allerdings umgangen werden, indem man einem Amtsbezirk wenigstens einen Vertreter garantieren würde, womit aber der Grundsatz bereits durchbrochen wäre. Ferner müsste man davon absehen, die Verteilung in der Verfassung zu ordnen, weil die daherige Bestimmung zu weitläufig würde. Eine Verteilung auf die einzelnen Wahlkreise müsste deshalb mindestens nach jeder neuen Volkszählung durch ein Spezialgesetz oder ein Dekret erfolgen.

Eine weitere Lösung wäre möglich, indem man statt auf die Wohnbevölkerung auf die Schweizerbevölkerung abstellen würde. Nachdem, wie bereits gesagt, das Bernervolk erst vor wenigen Jahren eine solche Lösung abgelehnt hat, erübrigt es sich, gegen den Willen des Volkes auf diese Lösung einzutreten.

Einzelne Kantone stellen überdies weder auf die Wohnbevölkerung, noch auf die Schweizerbevölkerung ab, sondern auf die Zahl der in kantonalen Angelegenheiten im Wahlkreise Stimmberechtigten. Dieses System hat den Nachteil, dass bei jeder Grossratswahl die Stimmberechtigten festgestellt werden müssen und eine Aenderung der Vertreterzahl eines Wahlkreises auch bei geringfügigen Verschiebungen möglich ist.

Der Regierungsrat hält deshalb dafür, dass eine Aenderung im System nicht wünschbar ist und für die Herabsetzung der Mitgliederzahl des Grossen Rates durch Erhöhung der Wahlziffer nach wie vor auf die Wohnbevölkerung abgestellt wird.

III.

Unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Volkszählung vom Jahre 1930 ergibt sich bei Festsetzung von verschiedenen Repräsentationsziffern folgendes Bild:

In dieser Tabelle wurden bezüglich der Behandlung der Restfrage ebenfalls die Verhältnisse untersucht, welche sich ergeben würden, wenn für jede neu angefangene Wahlziffer ein weiteres Mandat zuerkannt würde. Eine solche Lösung brächte den Vorteil, dass auch bei der Erhöhung der Wahlziffer auf 4000 Seelen und Beibehaltung des Grundsatzes, dass die Grossratswahlkreise in der Regel mit den Amtsbezirken zusammenfallen sollen (Art. 21 Wahlgesetz vom 31. Januar 1921), noch kein Amtsbezirk weniger als 2 Grossräte zugeteilt erhalten würde. Der Regierungsrat vertritt aber die Auffassung, dass sich eine solche Aenderung nicht ohne weiteres aufdrängt, weil sie anderseits auch wieder zu Schwierigkeiten und Ungerechtigkeiten führen kann. Die Ansicht, dass zum mindesten jeder Wahlkreis 2 Vertreter in den Grossen Rat abordnen sollte, hält der Regierungsrat grundsätzlich für richtig (wir verweisen auf die Ausführungen unter IV).

Es ist schon oft festgestellt worden, dass in einem zahlreichen Parlament die verschiedenartigen Interessen der Bevölkerung am ehesten zum Ausdruck kommen. Dieser Grundsatz trifft zweifellos auch für die Verhältnisse im Kanton Bern zu. Kaum ein anderer schweizerischer Stand weist so viele wirtschaftliche und örtliche Verschiedenartigkeiten auf, wie der Kanton Bern. Dazu kommt, dass beinahe schon jeder Wahlkreis geographisch in verschiedene Teile zerfällt, wobei auch verschiedene

wirtschaftliche Interessen zu vertreten sind. Es darf auch nicht vergessen werden, dass im Bernervolk der Wunsch besteht, möglichst eng mit den Behörden verbunden zu sein und dass dies staatspolitisch von Vorteil ist. Eine Aufgabe des Grossen Rates ist zweifellos, den Zusammenhang zwischen den Behörden und dem Volke herzustellen. Die Vertreter des Volkes im Grossen Rate haben die Möglichkeit, die Bestrebungen ihrer Wählerschaft dort zur Sprache zu bringen. Bei der Vielgestaltigkeit der Fragen wird es nicht immer möglich sein, dass jeder Abgeordnete sich in alle vertiefen kann. Wenn die verschiedensten Ideenkreise im Grossen Rate vertreten sind, so kann eine gewisse Arbeitsteilung stattfinden. Anderseits sind die Mitglieder des Grossen Rates auch die Dolmetscher der gefassten Beschlüsse im Volke und erläutern diese ihren Wählern. Deshalb können auch die Behörden ein Interesse daran haben, dass das Parlament zahlenmässig nicht zu stark verkleinert wird.

Diese Ausführungen können nicht den Sinn haben, die bisherige Stärke des bernischen Parlamentes als angemessen zu betrachten. Bei der Beurteilung der Frage, wieweit die Mitgliederzahl des Grossen Rates herabgesetzt werden kann, dürfen aber diese Ueberlegungen nicht ausser Acht gelassen werden. Es ist Sorge zu tragen, dass in einem verkleinerten Parlament nach wie vor möglichst alle wirtschaftlichen und politischen Interessen-

gruppen vertreten sein können. Anderseits darf man aber darauf hinweisen, dass eine verhältnismässig geringe Verminderung auch keine Lösung bringen wird, sondern nur ein zeitliches Abbremsen des durch die Bevölkerungsvermehrung zu erwartenden Zuwachses. Ferner ist zu berücksichtigen, dass unsere Verfassung die Demokratie ausgebaut hat und dass insbesondere nach Art. 6 im Kanton Bern das obligatorische Referendum besteht. Es müssen demnach der Volksabstimmung immer unterbreitet werden alle Verfassungsänderungen, alle Gesetzesentwürfe, die Volksbegehren, welche Gegenstände der Gesetzgebung betreffen, die Beschlüsse des Grossen Rates, die für den gleichen Gegenstand eine Gesamtausgabe von mehr als 1 Million Franken zur Folge haben, die Beschlüsse betreffend die Aufnahme von neuen dauernden Anleihen, die Erhöhung der direkten Staatssteuer über einen gewissen Betrag hinaus, und die Volksbegehren um ausserordentliche Gesamterneuerung des Grossen Rates. Die bernische Staatsverfassung hat überdies das Vorschlagsrecht (Initiative) stark ausgebaut und gibt den Stimmberechtigten auf diesem Wege das Recht, den Erlass, die Aufhebung oder Abänderung eines Gesetzes, sowie eines Ausführungsdekretes des Grossen Rates zu beantragen. Dadurch ist Sorge getragen, dass das Volk seine Rechte auch neben dem Grossen Rate ausüben kann und die Meinung des Organs für alle wichtigen Fragen der Gesetzgebung und der Finanzen eingeholt wird. Auch aus diesem Grunde braucht man füglich bei der Beurteilung der Frage, wieweit die Mitgliederzahl des Grossen Rates zu vermindern sei, nicht zu ängstlich zu sein. Durch eine angemessene Herabsetzung entsteht dank der Einführung der Proporzwahl auch nicht die Gefahr, dass einzelne wirtschaftliche und politische Gruppen, sofern ihnen einigermassen Bedeutung zukommt, aus dem Grossen Rate ausscheiden müssten. Wenn kleinere Interessengruppen, die nicht stark genug sind, im Proporzverfahren den für einen Sitz notwendigen Quotienten zu erreichen, im Parlamente nicht vertreten sind, so kann man dies füglich nicht als Grund gegen die Verminderung anführen.

Für die Verminderung des Parlamentes sprechen aber noch verschiedene andere Gründe. Je zahlreicher ein Parlament ist, desto mehr wird der parlamentarische Betrieb erschwert. Es erhalten viel weniger Mitglieder Gelegenheit, in die vorberatenden Kommissionen gewählt zu werden, so dass es ihnen erschwert wird, sich mit der Verwaltung vertraut zu machen. In einem grossen Parlament ist auch der Gemeinschaftsgeist weniger ausgeprägt. Die Fühlungnahme zwischen den Abgeordneten verschiedener Interessenkreise und verschiedener Parteien ist geeignet, örtliche und politische Sonderinteressen zu überwinden. Ein kleineres Parlament stärkt überdies die Verantwortlichkeit seiner einzelnen Mitglieder und schliesst erfahrungsgemäss eher die Vertretung von Sonderinteressen aus. Schliesslich darf auch nicht behauptet werden, dass durch die Erhöhung der Wahlziffer der demokratische Gedanke verletzt wird, da die Wahlart die gleiche bleibt. Schon in seinem Vortrag vom Jahre 1913 betreffend die Abänderung von Art. 19 der Staatsverfassung hat der Regierungsrat darauf hingewiesen, dass ein weiteres Ansteigen der Mitgliederzahl des Grossen Rates eine bauliche Erweiterung unseres Grossratssaales verlangt. Bereits im Jahre 1907 hat der Grosse Rat eine Motion Roth angenommen, welche verlangte, dass den Grossratsmitgliedern anständige Sitzplätze in genügender Zahl beschafft werden sollen. Nach der Volkszählung vom Jahre 1900 bestund damals der Grosse Rat aus 235 Mitgliedern. Bei der heutigen Mitgliederzahl des Grossen Rates sind die Verhältnisse, welche die Motion Roth veranlassten, annähernd wieder gleich geworden, so dass Sitzplätze in Fensternischen und durch Verkleinerung des Durchganges in der Mitte geschaffen werden mussten. Es drängt sich deshalb auch aus baulichen Gründen entweder eine Verminderung der Mitgliederzahl auf oder eine Vergrösserung des Grossratssaales, welch letztere aber bedeutende Kosten verursachen würde.

Bei der gespannten Finanzlage und der wirtschaftlichen Krise darf schliesslich auch das finanzielle Moment, welches für eine Verminderung spricht, nicht vergessen werden. Nach der Rechnung des Jahres 1934 betrugen die Auslagen für den Grossen Rat insgesamt 166,928 Fr., so dass bei einer Verminderung um rund einen Viertel der Mitgliederzahl die Auslagen sich um rund 42,000 Fr. vermindern würden.

In Abwägung dieser Umstände und insbesondere in Berücksichtigung der Notwendigkeit, dass möglichst den territorialen, wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen Rechnung getragen wird, beantragt der Regierungsrat, die Wahlzahl für die Mitglieder des Grossen Rates um 1000 Seelen, also auf 4000 Seelen, zu erhöhen, womit die Mitgliederzahl von 228 auf 174 sinken würde.

IV.

Bei einer Erhöhung der Wahlziffer auf 4000 Seelen würde, wie aus vorstehender Tabelle hervorgeht, dem Amtsbezirk Neuenstadt nur noch ein Vertreter zukommen. Der Regierungsrat hält grundsätzlich dafür, dass bei der Verschiedenartigkeit auch der kleinsten Amtsbezirke und auch nach den Grundsätzen des Proportionalwahlverfahrens in jedem Wahlkreis zum mindesten 2 Vertreter gewählt werden sollten. Als im Jahre 1913 die Erhöhung der Wahlziffer von 2500 auf 3000 zur Sprache stand, ist dem Grossen Rate eine Zuschrift aus dem Amtsbezirk Neuenstadt zugekommen, welche sich mit Entschiedenheit für diesen Grundsatz einsetzte und geltend machte, dass in diesem kleinen Bezirke geographisch und wirtschaftlich 2 verschiedene Teile bestehen, nämlich die Stadt Neuenstadt und die 4 Dörfer auf dem Tessenberg. Diese Eingabe aus Neuenstadt hat auch heute noch ihre volle Berechtigung und sollte umso mehr berücksichtigt werden, als bei nur geringem Bevölkerungsrückgang die Bezirke Saanen und Oberhasli in die gleiche Lage wie Neuenstadt kommen könnten. Aus diesem Grunde beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rate, in die Verfassung selbst eine Bestimmung aufzunehmen, wonach jedem Wahlkreise mindestens 2 Vertreter zugesichert werden.

Wir beantragen deshalb, der nachfolgenden Verfassungsänderung zuzustimmen.

Bern, den 16. Oktober 1935.

Der Regierungspräsident: W. Bösiger.

Beschlusses-Entwurf.

Abänderung von Art. 19 der Staatsverfassung.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Art. 19 der Staatsverfassung erhält folgende Fassung:

Art. 19. Auf je 4000 Seelen der Wohnbevölkerung wird ein Mitglied des Grossen Rates gewählt. Eine Bruchzahl über 2000 Seelen berechtigt ebenfalls zur Wahl eines Mitgliedes.

Massgebend für die Berechnung ist jeweilen die letzte eidgenössische Volkszäh-

lung.

Erhält durch diese Verteilung ein Wahlkreis nur einen Vertreter, so wird ihm ein weiterer zugewiesen.

2. Der neue Verfassungsartikel tritt sogleich in Kraft und ist erstmals bei der Gesamterneuerung des Grossen Rates im Frühjahr 1938 anzuwenden.

Bern, den 22. Oktober 1935.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
W. Bösiger.
Der Staatsschreiber:
Schneider.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 5. / 6. März 1936.

Dekret

über die

öffentlichen und privaten Heil- und Pflegeanstalten.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 3 und 5 des Volksbeschlusses vom 28. November 1880, sowie § 12, Ziffer 3, und § 13 des Gesetzes vom 7. November 1849 über das Gewerbewesen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Die öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten.

A. Zweck.

§ 1. Die Anstalten Waldau, Münsingen und Bellelay sind staatliche Heil- und Pflegeanstalten und dienen mit allen ihren Einrichtungen dem Zwecke, Geisteskranke zu pflegen und zu heilen.

Der Anstalt Waldau ist die psychiatrische Universitätsklinik angeschlossen. Der Anstaltsdirektor ist Inhaber des Lehrstuhls für Psychiatrie und hat die Oberleitung über die psychiatrische Poliklinik. Die Anstalten Münsingen und Bellelay beteiligen sich mit der Heil- und Pflegeanstalt Waldau nach Massgabe der Platzverhältnisse an der Uebernahme von Kranken der Klinik, damit diese immer aufnahmefähig bleibt.

Die Anstalten sind in erster Linie für Kantonsbürger bestimmt. Schweizer aus andern Kantonen und Ausländer können aufgenommen werden, wenn der Raum es gestattet. Abweichende Bestimmungen in Konkordaten und Staatsverträgen bleiben vorbehalten.

Die Anstaltsleitungen können bei Platzmangel, oder wenn es sonst zweckmässig erscheint, im Einverständnis mit dem Versorger Kranke in Privatanstalten unterbringen. Näheres hierüber bestimmt eine Verordnung des Regierungsrates.

- B. Mittel. § 2. Die Kosten der Anstalten werden bestritten:
 - 1. Aus den Kostgeldern;
 - 2. aus dem Ertrag der Haus- und Gartenarbeiten und des Landwirtschaftsbetriebes;

- 3. aus dem Ertrag des Anstaltsvermögens und der für Anstaltszwecke bestehenden Stiftungen und Spezialfonds;
- 4. aus Zuschüssen des Staates.

Die den Anstalten zugewendeten Geschenke und Vermächtnisse sind nach der Bestimmung der Geber zu verwenden. Wo eine solche Bestimmung fehlt, sind sie als Kapitalvermögen der Anstalten zu verwalten.

Im übrigen machen für die Verwaltung und das Rechnungswesen der Anstalten die allgemeinen Vorschriften über die Staatsanstalten Regel.

- & 3. Die Aufsicht über die öffentlichen Heil- C. Aufsicht. und Pflegeanstalten wird ausgeübt durch den Re- 1. Aufsichtsgierungsrat, die Sanitätsdirektion und eine besondere Aufsichtskommission.
 - § 4. Dem Regierungsrat stehen zu:

2. Regierungs-

- 1. Die Wahl des Präsidenten und der Mitglieder der Aufsichtskommission;
- 2. die Wahl der Anstaltsbeamten:
- 3. die Beurteilung von Rekursen gegen Entscheide der Sanitätsdirektion über Beschwerden gegen die Aufsichtskommission und gegen Anstaltsbeamte.
- § 5. Der Sanitätsdirektion liegen ob:

3. Sanitätsdirektion.

- 1. Die Antragstellung in den vom Regierungsrat zu behandelnden Geschäften;
- 2. die Beurteilung von Beschwerden gegen die Aufsichtskommission und gegen die Anstaltsbeamten, unter Vorbehalt von § 4, Ziffer 3, sowie die Ausscheidung der Zuständigkeit unter den Beamten in streitigen Fällen;
- 3. die Genehmigung der von der Aufsichts-kommission erlassenen Vorschriften über die Hausordnung und den Dienst des Anstaltspersonals;
- 4. die Entscheidungen gemäss § 22 und 23.
- § 6. Die Aufsichtskommission der kantonalen 4. Aufsichts-Heil- und Pflegeanstalten besteht mit Einschluss kommission. des Präsidenten aus 7-9 Mitgliedern, die vom Re-a) Zusammengierungsrat auf 4 Jahre gewählt werden. Der Kansetzung und tonsarzt wohnt den Sitzungen der Kommission mit Einberufung. beratender Stimme bei.

Den Vizepräsidenten und den Sekretär bezeichnet die Kommission selbst. Der Sekretär braucht nicht Mitglied der Kommission zu sein.

Die Kommission versammelt sich auf Einladung ihres Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Sie kann auch von der Sanitätsdirektion einberufen

Die Direktoren, Verwalter und Oekonomen der Anstalten können eingeladen werden, den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme beizu-

§ 7. Die Kommission führt die unmittelbare b) Stellung im Aufsicht über die Anstalten. Sie überwacht den Allgemeinen. Anstaltsbetrieb und den Vollzug der reglementarischen Vorschriften. Von Zeit zu Zeit sollen sich Kommissionsmitglieder durch Anstaltsbesuch per-

sönlich vom geordneten Betrieb der Anstalten über-

zeugen.

Die Kommission erstattet der Sanitätsdirektion jährlich Bericht über ihre Beobachtungen und Verhandlungen.

Die Kommissionsmitglieder haben über ihre Verhandlungen und Wahrnehmungen die gleiche Schweigepflicht zu beobachten wie die Aerzte.

Ueber die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

c) Besondere Aufgaben.

- § 8. Der Kommission stehen insbesondere zu:
 - 1. Die Vorberatung und Begutachtung der ihr von der Sanitätsdirektion zugewiesenen Geschäfte, sowie der Anträge und Anregungen der Anstaltsdirektoren;
 - die Aufstellung von Vorschlägen für die Wahl der Beamten, mit Ausnahme der Aerzte;
- 3. die Genehmigung der wichtigsten Lieferungsverträge;
- 4. die Ueberprüfung der Aufnahmeakten und die Festsetzung der Kostgelder, soweit sie nicht durch staatliche Erlasse bestimmt sind;
- 5. die Erledigung von Streitigkeiten unter den Beamten;
- 6. die Aufstellung der Anstaltsreglemente und der Dienstordnung, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Sanitätsdirektion (§ 5).

Die Kommission kann einen Teil ihrer Aufgaben besonderen Ausschüssen aus ihrer Mitte übertragen.

Die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder und die Entschädigung des Sekretärs der Kommission bestimmt der Regierungsrat.

D. Die Beamten.

1. Im Allgemeinen.

- § 9. Als Beamte der Anstalten gelten:
- 1. Der Direktor;
- 2. je drei Oberärzte für die Anstalten Waldau und Münsingen, wovon einer als Stellvertreter des Direktors, und ein Oberarzt für die Anstalt Bellelay;
- 3. die nötige, vom Regierungsrat zu bestimmende Zahl von Assistenzärzten;
- 4. der Verwalter und sein Stellvertreter;
- 5. der Oekonom.

Die Amtsdauer der Assistenzärzte der Anstalten Münsingen und Bellelay beträgt zwei, die der übrigen Beamten vier Jahre. Die Assistenzärzte der Waldau sind in der Stellung von klinischen Assistenzärzten.

Direktoren und Oberärzte müssen das eidgenössische Arztdiplom besitzen.

Die Besoldungen der Anstaltsbeamten sind in den allgemeinen Besoldungsdekreten geordnet. Für die Assistenzärzte der Waldau gelten die vom Regierungsrat für die klinischen Assistenzärzte aufgestellten Besoldungs- und Anstellungsvorschriften.

2. Direktor.

§ 10. Der Direktor steht der Anstalt vor und vertritt sie nach aussen. Er leitet sie in allen sanitären und administrativen Angelegenheiten und ordnet im Rahmen der reglementarischen Vorschriften den Dienstgang. Er entscheidet, unter Vorbehalt des Rekurses an die Aufsichtsbehörden, über die

Aufnahme der Kranken und ist für ihre sachgemässe Behandlung und Pflege verantwortlich. Er stellt das nötige Dienst- und Pflegepersonal an und bestimmt dessen Lohn im Rahmen der darüber bestehenden Dekretsvorschriften. Die übrigen Anstaltsbeamten und die Angestellten sind ihm untergeordnet.

Der Direktor erstattet jährlich der Aufsichtskommission zuhanden des Regierungsrates einen Bericht über den Betrieb der Anstalt in ärztlicher, administrativer und ökonomischer Hinsicht. Er stellt unter Mitwirkung des Verwalters und des Oekonomen den jährlichen Voranschlag auf.

Er reicht der Sanitätsdirektion Vorschläge für

die Wahl der Aerzte ein.

Der Verkehr zwischen der Anstalt und den Aufsichtsbehörden geht durch den Direktor.

- § 11. Ober- und Assistenzärzte teilen sich mit 3. Ober- und dem Direktor nach dessen Anordnungen in die Be-Assistenzhandlung der Kranken und die damit zusammenhängenden Arbeiten.
- § 12. Der Verwalter leitet den gesamten Haus- 4. Verwalter. halt und überwacht die nicht dem Oekonomen unterstellten Betriebe, Gebäude und Anlagen der Anstalten. Er besorgt unter seiner Verantwortlichkeit das Rechnungswesen und die Kassaführung. Er unterstützt den Direktor in der Handhabung der Hauspolizei und in der Beaufsichtigung des Pflegepersonals. Er ist der unmittelbare Vorgesetzte aller Angestellten und Dienstboten, die in Küche, Waschund Kesselhaus, in den Werkstätten, Anlagen und Gärten, überhaupt in der Verwaltung beschäftigt sind.

Der Verwalter leistet eine Amtsbürgschaft von 20,000 Fr.

Wo die Arbeit es zulässt, sind die Geschäfte des Verwalters dem Direktor zu übertragen, der in diesem Falle die dem Verwalter obliegende Amtsbürgschaft zu leisten hat.

§ 13. Der Stellvertreter des Verwalters führt 5. Stellverdas Verwaltungsjournal und besorgt die übrigen treter des ihm zugewiesenen Geschäfte nach den Anordnungen und unter der Aufsicht des Verwalters.

Er vertritt den Verwalter bei Krankheit und Abwesenheit.

Er leistet eine Amtsbürgschaft von 10,000 Fr.

§ 14. Der Oekonom führt die Landwirtschaft 6. Oekonom. der Anstalt und beaufsichtigt die dazu gehörenden Gebäude und die dabei beschäftigten Angestellten.

Er leistet eine Amtsbürgschaft von 10,000 Fr.

§ 15. Im übrigen richten sich die Rechte und 7. Gemein-Pflichten der Anstaltsbeamten nach den allgemeinen same Bestim-Erlassen über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung.

Dem Direktor und den Oberärzten ist die Ausübung der beratenden psychiatrischen Praxis gestattet, soweit der Anstaltsbetrieb es erlaubt. Dem Oberarzt der Anstalt Bellelay kann der Regierungsrat die Praxis in weiterem Umfange gestatten. Den Assistenzärzten ist jede Praxis ausserhalb der Anstalt untersagt.

mungen,

Für Gutachten und gerichtsärztliche Verrichtungen dürfen sich die Anstaltsärzte nach den geltenden Tarifen oder, wo solche fehlen, nach Vereinbarung entschädigen lassen. Für einfache Mitteilungen und Auskünfte über den Zustand der Patienten darf keine Vergütung verlangt werden.

Andere in diesem Dekret nicht ausdrücklich vorgesehene bezahlte Nebenbeschäftigungen sind den

Anstaltsärzten untersagt.

E. Angestellte.

§ 16. Für die Wartung und Pflege der Kranken nach ärztlicher Vorschrift und für die Besorgung der Bureauarbeiten, des Hauswesens und der Landwirtschaft wird das nötige Pflege- und Dienstpersonal angestellt. Es untersteht den allgemeinen für die Angestellten des Staates erlassenen Vorschriften und der Dienstordnung.

F. Seelsorge.

§ 17. Den Kranken soll Gelegenheit geboten werden, in der Anstalt dem Gottesdienst beizuwohnen und den Besuch eines Geistlichen ihrer Konfession zu empfangen.

Die Anstalten sorgen für eine regelmässige Gottesdienst- und Seelsorgeordnung. Soweit hiefür nicht besondere Anstaltsgeistliche bestehen, werden diese Verrichtungen im Nebenamt an Geistliche der

betreffenden Landeskirchen übertragen.

G. Soziale Fürsorge.

Die Organisation der sozialen Krankenfürsorge ist Sache der einzelnen Anstalten.

H. Aufnahme der Kranken.

gesuch.

- § 18. Kranke werden in die Anstalten aufgenommen auf Grund eines an die Anstaltsdirektion zu richtenden schriftlichen Aufnahmebegehrens, das 1. Aufnahme- unterzeichnet sein muss entweder
 - a) vom Kranken selbst, oder
 - b) von seinem Ehegatten, oder
 - c) beim Fehlen eines Ehegatten von einem Verwandten oder Verschwägerten bis und mit dem dritten Grade, oder
 - d) bei Bevormundeten vom Vormund mit nachträglicher Genehmigung der Vormundschaftsbehörde, oder
 - e) von einer Gemeindepolizei- oder Armenbehörde.

Ferner sind zur Einweisung von Personen in die Heil- und Pflegeanstalten befugt der Regierungsrat und seine Direktionen, die Regierungsstatthalter und die bernischen Gerichtsbehörden.

2. Gesuchsbeilagen.

§ 19. Dem Aufnahmebegehren ist ein höchstens 14 Tage altes ärztliches Zeugnis darüber beizufügen, dass der Aufzunehmende geistig gestört und seine Aufnahme in einer Heil- und Pflegeanstalt geboten ist. Dieses Zeugnis ist nicht nötig für Kranke, die freiwillig eintreten oder durch eine der vorgenannten Staatsbehörden zur Begutachtung eingewiesen werden oder wenn ein psychiatrisches Gutachten vorliegt.

Dem Aufnahmebegehren ist ferner eine Gutsprache für die voraussichtlichen Verpflegungskosten nach einem von der Sanitätsdirektion auf-

zustellenden Formular beizulegen.

Aufnahmebegehren für ausserkantonale Kranke müssen überdies von den nach den geltenden Vorschriften über Aufenthalt und Niederlassung erforderlichen Ausweisschriften begleitet sein.

- § 20. Ein Kranker kann vor Beschaffung der in 3. Notfälle. § 18 und 19 geforderten Ausweise in die Anstalt aufgenommen werden, wenn sein Gesundheitszustand es dringend erheischt, namentlich, wenn er sich selbst oder seine Umgebung gefährdet. Ein solcher Notfall muss durch einen kurzen ärztlichen Bericht bezeugt sein. Die übrigen in den vorstehenden Bestimmungen vorgesehenen Ausweise sind innert 14 Tagen nach der Aufnahme beizubringen.
- § 21. Der Anstaltsdirektor ist dafür verantwortlich, dass kein Kranker länger als nötig in der Anstalt bleibt.

Geisteskranke, die noch der Ueberwachung, aber keiner Anstaltspflege mehr bedürfen, können unter ärztlicher Aufsicht der Anstalt in einer Pflegefamilie untergebracht werden. Nähere Bestimmungen hierüber erlässt der Regierungsrat.

§ 22. Angehörige und Vertreter der Kranken, sowie Behörden, die ihre Unterbringung in die Anstalt veranlasst haben, können sie, vorbehältlich § 23, im Einverständnis mit den Zahlungspflichtigen jederzeit zurückziehen.

In Streitfällen entscheidet die Aufsichtskommission, deren Entscheid an die Sanitätsdirektion weitergezogen werden kann.

§ 23. Kein Kranker darf aus der Anstalt ent- 3. Gefährdete lassen werden, solange er sich selbst oder andern und gemeingefährlich ist, es sei denn, er werde in Verhältnisse versetzt, die gegen solche Gefährdungen hinreichende Sicherheit bieten. Den Entscheid hierüber fällt, nach Anhörung des Direktors, die Aufsichtskommission. Er kann an die Sanitätsdirektion weitergezogen werden.

§ 24. Für jeden Kranken ist ein Kostgeld zu J. Kostgelder. entrichten nach einem auf dem Verordnungswege durch den Regierungsrat aufzustellenden Tarif.

II. Die privaten Heil- und Pflegeanstalten.

§ 25. Errichtung und Betrieb privater Anstalten Bewilligungszur Behandlung und Pflege Geisteskranker bedürfen pflicht und einer Bewilligung der Sanitätsdirektion und unterstehen der staatlichen Aufsicht. Die notwendigen Vorschriften hierüber werden auf dem Verordnungswege durch den Regierungsrat erlassen.

III. Inkrafttreten und Vollziehung.

§ 26. Dieses Dekret tritt nach seiner Annahme Inkrafttreten. in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt werden aufgehoben:

- 1. Das Dekret vom 9. Oktober 1894 über die Organisation der kantonalen Irrenanstalten Waldau und Münsingen;
- 2. das Dekret vom 4. März 1898 über die Errichtung und Organisation der kantonalen Irrenanstalt Bellelay;
- 3. das Dekret vom 26. Februar 1930 über die Abänderung der vorstehenden zwei Dekrete;

H. Entlas-

1. Zeitpunkt im Allge-

2. Rückzug durch Angehörige, Vertreter und einweisende Behörden.

gefährliche Kranke.

- 4. das Dekret vom 19. Mai 1908 betreffend Abänderung des § 13 des Dekretes vom 9. Oktober 1894;
- 5. das Dekret vom 27. Mai 1913 betreffend Schaffung der Stelle eines 5. Arztes an der Irrenanstalt Waldau, soweit noch in Kraft stehend;
- 6. § 69, Ziffer 7, des Besoldungsdekretes vom 5. April 1922, soweit die Assistenzärzte der Waldau betreffend; doch werden die beim Inkrafttreten des vorliegenden Dekretes im Amte stehenden und nach der genannten Vorschrift besoldeten Assistenzärzte der Waldau bis zum Ablauf der angefangenen Amtsdauer von dieser Aenderung nicht berührt

Bis zur Neuordnung der Besoldungsvorschriften beziehen die Oberärzte der Anstalten Waldau und Münsingen die Besoldungen des 2., 3. und 4. Arztes dieser Anstalten, der Oberarzt der Anstalt Bellelay die Besoldung des 2. Arztes dieser Anstalt.

Vollzichung. § 27. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung des Dekretes beauftragt und erlässt allfällige hiezu notwendige Vorschriften.

Bern, den 6. März 1936.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
W. Bösiger.
Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 5. März 1936.

Vortrag der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

die Ermächtigung des Volkes an den Grossen Rat zur Geldaufnahme von Fr. 30,000,000. — zur Konsolidierung schwebender Schulden.

(Mai 1936.)

Durch das gemäss Volksabstimmung vom 11. März 1934 im Juni 1934 aufgenommene Anleihen von 20,000,000 Franken ist seinerzeit ein Teil von 18,972,092 Franken der laufenden Verschuldung des Staates konsolidiert worden.

Man hoffte damals, ohne ein neues dauerndes Ansteigen der schwebenden Staatsschuld auszukommen. Leider hat sich diese Erwartung infolge der anhaltenden Krisenwirkungen als trügerisch erwiesen. Ueber die Finanzlage des Staates ist im Finanzprogramm vom Juni 1934, in den Vorträgen und in der Botschaft zum Gesetz vom 30. Juni 1935 sowie in der Botschaft zur Volksabstimmung vom 27. Oktober 1935 betreffend die verschiedenen Arbeitsbeschaffungsprojekte unter Anführung eines umfangreichen Zahlenmaterials ausführlich berichtet worden. Es darf deshalb die Kenntnis der damaligen Finanzlage des Staates als bekannt vorausgesetzt werden, und der Regierungsrat beschränkt sich darauf, kurz auf die seitherige Entwicklung hinzuweisen.

Die Krise hat seit den erwähnten Vorträgen und Botschaften im allgemeinen nicht abgenommen; nur in der Uhrenindustrie macht sich eine konstante, immer spürbarer werdende Besserung geltend.

Trotzdem erreichte die Zahl der Arbeitslosen in den Wintermonaten 1935/36 noch Ziffern, die erheblich über den Höchstzahlen der Vorjahre stehen, was hauptsächlich auf die erhöhte Notlage im Baugewerbe zurückzuführen ist. Die Zahl der gänzlich Arbeitslosen war im I. Quartal 1936 noch wesentlich höher als in den entsprechenden Zeitabschnitten der beiden letzten Vorjahre.

An ausserordentlichen kantonalen Ausgaben für die Milderung der Arbeitslosigkeit wurde für die Zeit vom 1. Januar 1931 bis zum 1. März 1936 ein Betrag von 21,941,776 Fr. 26 aufgewendet, wovon 14,059,973 Fr. 64 auf die Arbeitlosenversicherung und 7,881,802 Fr. 62 auf Krisenunterstützung entfallen. Das Andauern und die Verschärfung der Krise hat auch eine Zunahme der Armenunterstützungsfälle und damit der Armenlasten zur Folge. Dazu kommen noch die Eisenbahnbelastungen, die auch keine Milderung erfahren haben.

Auf der Einnahmenseite wirkt sich die Krise unter anderem durch einen empfindlichen Rückgang der Steuereingänge aus. Eine erhebliche Verminderung der Staatseinnahmen ist in den Jahren 1934 und 1935 ferner verursacht worden, durch den völligen Wegfall des Anteils am Ertrag des Alkoholmonopols.

Unter diesen Umständen konnte begreiflicherweise trotz der bisher getroffenen Sparmassnahmen und der Erschliessung neuer Einnahmequellen durch das Gesetz vom 30. Juni 1935 eine Amortisation der schwebenden laufenden Schuld noch nicht durchgeführt werden. Auch mit den bevorstehenden neuen Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes ist eine rasche Amortisation der schwebenden Schulden aus den Einnahmeüberschüssen der laufenden Verwaltung in den gegenwärtigen Krisenzeiten kaum zu erwarten.

Es ist deshalb der Moment gekommen, die Konsolidierung der solchermassen entstandenen schwebenden Schuld, die hauptsächlich aus Kassavorschüssen der Kantonalbank und der Hypothekarkasse besteht, vorzunehmen und nicht weiter hinauszuschieben. Nach dem Vorschlage des Regierungsrates sollen konsolidiert werden:

u	ngsiaces solicii konsolidi	cit worden.	
1.	Defizite der Staatsrech	-	
	nungen für	Fr.	Fr.
		. 5,277,000	
	1935	4,978,000	
	1936 (Voranschlag) .	. 3,312,000	13,567,000
2.	Kredite für die Arbeits		
	losenfürsorge, soweit diese	9	
	nicht durch die laufende	•	
	Verwaltung gedeckt wer	-	
	den konnten, für		
		. 2,976,000	
	1935		
	1936 (Voranschlag) .	. 2,070,000	7,833,000
3.	Zinsgarantie des Staates	8	
	für die B.L.S. (Lötschberg)	
	für		
	1934	. 1,680,000	
	1935	. 1,680,000	
	1936	. 1,680,000	5,040,000
		-	26,440,000
	· ·		, ,

Der Regierungsrat schlägt daher vor, dem Volke zu beantragen, der Grosse Rat sei zu einer Geldaufnahme von 30,000,000 Fr. zu ermächtigen, sei es durch ein eigentliches Anleihen, oder sei es durch Ausgabe von Kassenscheinen. Ein neues dauerndes Ansteigen der schwebenden Staatsschuld kann nach menschlichem Ermessen vermöge der bereits beschlossenen und den neu vorgeschlagenen Sparmassnahmen verhindert werden. Es sei insbesondere darauf hingewiesen, dass durch die Vorschläge des Regierungsrates über weitere Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes ermöglicht werden soll, die Ausgaben für die Arbeitslosenfürsorge richt mehr zur Hauptsache durch vorübergehende Bankvorschüsse, sondern vollständig durch die laufende Verwaltung zu bestreiten.

Voraussichtlich wird die Geldaufnahme zu einem niedrigeren Zinsfuss möglich sein als für die laufenden Kontokorrentschulden berechnet wird, so dass sich durch die Konsolidierung für den Staat eine Erleichterung des Zinsendienstes ergeben wird.

Wenn der Regierungsrat sich nicht darauf beschränkt, eine Geldaufnahme von zirka 26,000,000 Franken, sondern eine solche von 30,000,000 Fr. zu beantragen, so hat dies seinen Grund in der Notwendigkeit, einige Disponibilitäten zu schaffen, wie dies im Interesse einer gesunden Finanzgebarung liegt und auch früher stets der Fall war.

Wie bereits ausgeführt worden ist, schlägt der Regierungsrat vor, dem Grossen Rat die Ermächtigung zu erteilen, je nach den Verhältnissen des Kapitalmarktes im Zeitpunkte der Geldaufnahme, eine Anleihe auf längere Frist oder Kassenscheine mit mittlerer Laufzeit zu begeben. Bei den heutigen, rasch wechselnden und unsichern Verhältnissen auf dem Kapitalmarkt wäre es zweifellos verfehlt, den Grossen Rat schon jetzt auf die eine oder andere Art der Geldbeschaffung festzulegen. Der Grosse Rat soll in die Lage versetzt werden, diejenige Art der Geldbeschaffung zu wählen, die sich dann für den Staat als die günstigste und gegebene erweist. Es wird sich vermutlich nach der heutigen Lage der Dinge eine mittelfristige Geldaufnahme am ehesten empfehlen. Daher ist es weder möglich noch zweckmässig, den Grossen Rat zum voraus auf einen bestimmten Zinsfuss und Emissionskurs festzulegen. Auch in diesem Punkt muss der nötige Spielraum eingeräumt werden, damit im gegebenen Zeitpunkte der Geldaufnahme die für den Staat bestmöglichen Bedingungen erreicht werden können.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt der Regierungsrat, es sei dem Berner Volk zur Annahme zu unterbreiten folgender

Beschlusses-Entwurf:

Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

- Der Grosse Rat wird, gestützt auf Art. 6 Ziff. 5 der Staatsverfassung, zu einer Geldaufnahme von 30 Millionen Franken ermächtigt, sei es durch Aufnahme einer eigentlichen Anleihe oder durch Ausgabe von Kassenscheinen. Er setzt den Zeitpunkt und die Bedingungen dieser Geldaufnahme fest.
- 2. Der gestützt auf diese Ermächtigung aufzunehmende Betrag von 30 Millionen Fr. ist zur Konsolidierung der laufenden Schuld des Staates und der laufenden Bedürfnisse zu verwenden.

Bern, den 24. April 1936.

Der Finanzdirektor: Guggisberg.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 29. April 1936.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
W. Bösiger.
Der Staatsschreiber:
Schneider.

Entwurf des Regierungsrates

vom 1. November 1935.

Dekret

betreffend

Beiträge an die Bernische Bauernhilfskasse und die Bürgschaftsgenossenschaft des bernischen Gewerbes.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 20, Abs. 2, des Gesetzes vom 30. Juni 1935 über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

- § 1. Die alljährlich der Bauernhilfskasse zu überweisenden 100,000 Fr. sind nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu verwenden:
- a) Es dürfen nur Gesuchsteller berücksichtigt werden, die im Haupt- oder Nebenberufe als Eigentümer oder Pächter Landwirtschaft treiben und denen die Bauernhilfskasse gestützt auf ihre statutarischen Bestimmungen eine Unterstützung aus ihren ordentlichen Mitteln nicht gewähren kann.
- b) Die Höhe des Beitrages, der in bar oder in Form von Arbeitszuweisung geleistet werden kann, darf für den einzelnen Fall in der Regel 600 Fr. jährlich nicht übersteigen.
- c) Die B. H. K. entscheidet im einzelnen Falle, ob ihr die gewährten Beiträge ganz oder teilweise zurückzuerstatten sind oder nicht. Rückerstattungen sind gesondert zu verwalten und für gleiche Zwecke erneut zu verwenden.
- d) Die Bauernhilfskasse ist berechtigt, vorgängig der Gewährung eines Beitrages durch Erlass eines Schuldenrufes abzuklären, ob für die Aufrechterhaltung des Betriebes ein gerichtliches oder aussergerichtliches Sanierungsverfahren durchgeführt werden muss.
- e) Für die einzelnen Unterstützungsfälle gelten die in den Statuten der Bauernhilfskasse aufgestellten Vorschriften über Hilfswürdigkeit.

- § 2. Die der Bürgschaftsgenossenschaft des bernischen Gewerbes jährlich auszuzahlenden 50,000 Fr. sind zur Stützung von unverschuldet in Not geratenen Kleinbetrieben aus Handwerk, Gewerbe und Handel, die mit dem Inhaber nicht mehr als 3 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz von höchstens 30,000 Fr. aufweisen, zu verwenden und zwar wie folgt:
 - a) für Sanierungen gewerblicher Betriebe unter Sicherstellung der Nachlassdividende durch Bürgschaftsverpflichtung;
 - b) für die Uebernahme von Bürgschaften stark verschuldeter Gewerbetreibender;
 - c) für Vorschüsse auf schwer einbringliche Guthaben von Gewerbetreibenden;
 - d) für die treuhänderische Tätigkeit der bernischen Bürgschaftsgenossenschaft.
 - § 3. Das Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, den 1. November 1935.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

W. Bösiger.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Antrag des Regierungsrates

vom 30. Juni 1936.

Beschluss des Grossen Rates

betreffend

Geldaufnahme von Fr. 20,000,000.—.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf den Volksbeschluss vom 21. Juni 1936, genehmigt die vom Regierungsrat mit verschiedenen Gläubigern im Juni 1936 abgeschlossenen Anleihensverträge über eine Geldaufnahme von Fr. 20,000,000 zum Zinsfusse von

4½ % für Fr. 5,000,000, 4½ % » 12,000,000 und 4% » » 3,000,000

auf die Dauer von 3, 4, 5, 6 und 10 Jahren.

Bern, den 30. Juni 1936.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Seematter.
Der Staatsschreiber:
Schneider.

Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der Kommission

vom 13./14. Dezember 1935 und 22./23. Juni 1936.

Dekret

betreffend

Abänderung einzelner Bestimmungen des Dekretes vom 9. November 1920 über die Hülfskasse und des Dekretes vom 18. November 1924.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Die nachstehend genannten Bestimmungen des Dekretes vom 9. November 1920 über die Hülfskasse für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Staatsverwaltung, sowie diejenigen des Dekretes vom 18. November 1924 (§ 4) werden abgeändert und ergänzt wie folgt:

§ 8, Abs. 2.

Die Einkaufsgelder des Mitgliedes sind sofort fällig. Die Kasse kann in besonderen Fällen Ratenzahlungen bewilligen und diese mit den ordentlichen Beiträgen beziehen. Ausstehende Einkaufsgelder sind zum jeweils geltenden Zinsfuss zu verzinsen.

§ 14, Abs. 3.

Für die Rückerstattung kann die Kasse Ratenzahlungen bewilligen. Ausstehende Beträge sind zum jeweils geltenden Zinsfuss zu verzinsen.

\S 16 erhält folgende Fassung:

§ 16. Besoldungserhöhungen, die nach dem zurückgelegten 60. Altersjahre des Mitgliedes eintreten, fallen für die Versicherung ausser Betracht. Ausgenommen sind die ordentlichen Alterszulagen. Für allgemeine Besoldungserhöhungen bleibt eine besondere Regelung vorbehalten.

Findet eine allgemeine Herabsetzung des Jahresverdienstes statt, so wird der anrechenbare Jahresverdienst auf den gleichen Zeitpunkt und im gleichen Umfange herabgesetzt. Eine Rückerstattung der vom Versicherten für den entgehenden Teil des anrechenbaren Jahresverdienstes einbezahlten Beiträge (ohne Zinsen) findet nur dann statt, wenn die Mitgliederbeiträge für die sämtlichen von der Hülfskasse angerechneten Dienstjahre voll entrichtet worden sind.

Ein Mitglied, dessen Jahresverdienst herabgesetzt wird, kann, unter Vorbehalt von Abs. 2, nach Massgabe des vor der Herabsetzung anrechenbar gewesenen Jahresverdienstes versichert bleiben, wenn die Herabsetzung des Jahresverdienstes nicht infolge teilweise vorhandener Invalidität (§ 36) oder infolge Selbstverschuldens erfolgte. In diesem Falle hat das Mitglied einen Beitrag zu entrichten, der dem für die Versicherung anrechenbaren Jahresverdienste entspricht, ferner hat es an Stelle des Staates den Beitragsteil zu entrichten, der der Differenz zwischen dem wirklich bezogenen und dem versicherten Jahresverdienste entspricht.

Erklärt sich das Mitglied auf erfolgte Anfrage hin nicht innerhalb vier Wochen, vom Empfang der Mitteilung der Herabsetzung des Jahresverdienstes an gerechnet, für die Annahme der in Absatz 3 gewährten Vergünstigung, so wird die Versicherung entsprechend herabgesetzt. In diesem Falle sind ihm seine von ihm für den entgehenden Teil des Jahresverdienstes einbezahlten Beiträge ohne Zinsen zurückzuerstatten.

Statici

\$ 20.

Wer während der Dauer des Dienstverhältnisses vorsätzlich seine Dienstpflichten grob verletzt oder vorsätzlich zum Nachteil des Staates sich strafbarer Handlungen schuldig macht, für die er einzustehen hat, oder wer zufolge eines richterlichen Urteils zur weitern Bekleidung eines Amtes als unwürdig befunden wird, hat in der Regel keinen Anspruch auf Renten oder Abfindungen. Diese Bestimmung ist auch anwendbar, wenn solche strafbare Handlungen erst nach der Pensionierung festgestellt werden.

Hat ein Mitglied seine Invalidität in grober Weise selbst verschuldet, so können die Leistungen der Kasse bis auf die Hälfte herab-

gesetzt werden.

Ebenso können diese Kassenleistungen bis auf die Hälfte herabgesetzt werden, wenn ein Mitglied seine Entlassung oder Nichtwiederwahl sonstwie in grober Weise selbst verschuldet hat. Bei leichterem Verschulden kann die Kürzung bis 25 % betragen.

Die Kassenansprüche der Hinterbliebenen erleiden durch die Bestimmungen von Absatz 2

und 3 keine Schmälerung.

\$ 22

§ 22. Begehren um Ausrichtung von Leistungen der Kasse an Mitglieder oder Spareinleger sind an die Verwaltungskommission zu leiten, welche ihren Entscheid fällt oder das Begehren mit ihrer Vernehmlassung an den Regierungsrat weiterleitet.

Streitigkeiten, die sich bezüglich der Anwendung der Bestimmungen dieses Dekretes ergeben, entscheidet das kantonale Versicherungsgericht, sofern das vorliegende Dekret den Ent-

scheid nicht einer andern Behörde überträgt. Bei diesem Gericht können seitens des Staates, vertreten durch die Finanzdirektion, auch Beschlüsse der Verwaltungskommission, die nicht in ihre ausschliessliche Zuständigkeit fallen oder deren Ueberprüfung nicht ausdrücklich einer andern Behörde übertragen ist, auch wenn es sich bei diesen Beschlüssen um Ermessensfragen handelt, angefochten werden. Klagen auf Leistungen der Kasse müssen innert 5 Jahren seit Entstehung des Anspruches, jedenfalls aber innert Jahresfrist seit Eröffnung des Beschlusses der zuständigen Kassenorgane, dem Versicherungsgericht eingereicht werden, ansonst das Klagerecht verwirkt ist.

Für das Verfahren kommen die Bestimmungen des Dekretes vom 22. Mai 1917 betreffend das Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht sinngemäss zur Anwendung.

§ 25.

- § 25. Renten werden geleistet:
- a) an Mitglieder, die altershalber zurücktreten (§ 33, Abs. 2), ferner an Mitglieder, die für ihre bisherige Stellung dauernd invalid geworden sind und nicht einmalige Abfindungen (§ 26) erhalten, sowie an Mitglieder, die nach mindestens fünfzehn Dienstjahren nicht wiedergewählt oder entlassen wurden. (Vorbehalten bleibt § 20.)

§ 26, lit. b.

b) an Mitglieder, die nach Zurücklegung von fünf, aber vor Vollendung von fünfzehn Dienstjahren nicht wiedergewählt oder entlassen wurden. (Vorbehalten bleibt § 20.)

§ 26bis.

§ 26^{bis}. Der Regierungsrat entscheidet nach Anhörung der Verwaltungskommission der Hülfskasse gestützt auf eine amtliche Untersuchung darüber, ob die Entlassung oder Nichtwiederwahl verschuldet war. Er bestimmt auch, in welchem Umfang die Rente oder Abfindung herabgesetzt werden soll.

Der Versicherte kann vor dem Entscheid die Akten einsehen und eine Vernehmlassung einreichen. Ferner kann er gegen den Entscheid des Regierungsrates beim kantonalen Versicherungsgericht innerhalb vierzehn Tagen seit der Eröffnung Klage einlegen.

§ 32, Abs. 2.

Den nämlichen Anspruch auf Rente besitzen Mitglieder, die mindestens fünfzehn Dienstjahre zurückgelegt haben, wenn sie nicht wiedergewählt oder entlassen wurden. (Vorbehalten bleibt § 20.)

- § 35, letzter Satz. Diese Einschränkung hört mit dem Alter von 65 Jahren auf.
- § 49.

§ 49. Mitglieder, die nach Zurücklegung von fünf, aber vor Vollendung von fünfzehn Dienstjahren nicht wiedergewählt oder entlassen werden, haben Anspruch auf folgende Abfindungen:

wenn sie fünf, aber noch nicht acht Dienstjahre zurückgelegt haben, auf $125\,^0/_0$ des anrechenbaren Jahresverdienstes;

wenn sie acht, aber noch nicht zwölf Dienstjahre zurückgelegt haben, auf 150% des anrechenbaren Jahresverdienstes;

wenn sie zwölf, aber noch nicht fünfzehn Dienstjahre zurückgelegt haben, auf 200 % des anrechenbaren Jahresverdienstes.

Die Vorschriften der §§ 20 und 48, Abs. 2 und 3, finden Anwendung.

§ 53, lit. b.

b) aus einem ordentlichen Jahresbeitrage, bestehend in 9 % des für die Mitglieder anrechenbaren Jahresverdienstes.

§ 55, lit. a.

a) aus einem ordentlichen Jahresbeitrage, bestehend in $7^{\,0}/_0$ des anrechenbaren Jahresverdienstes.

§ 56, Abs. 1. Wird aufgehoben.

§ 56 erhält folgende Fassung:

§ 56. Die Beitragspflicht hört in dem Zeitpunkte auf, wo das Mitglied in den Genuss der vollen, seinen Dienstjahren entsprechenden Invalidenrente tritt oder abgefunden wird.

§ 63, Abs. 1 u. 2.

Dem Spareinleger, der wegen Invalidität oder altershalber den Staatsdienst verlässt, wird auch das übrige Guthaben (§ 60, Abs. 2) mit Einschluss der Zinsen ausbezahlt. Auf diese Auszahlung haben entlassene oder nicht wiedergewählte Spareinleger mit mindestens fünf Dienstjahren ebenfalls Anspruch.

Allfällige Kürzungen dieser Auszahlung sind nach den Grundsätzen von § 20 vorzunehmen.

§ 64.

§ 64. Auf die Stellung der Spareinleger im Kassenbetrieb finden die Bestimmungen über die Mitglieder, insbesondere über Selbstverschulden (§ 20), Streitigkeiten (§ 22), Sicherung der Kassenhilfe (§ 23), Entscheid über Verschulden (§ 26^{bis}) und die Beteiligung an der Verwaltung (§ 66) sinngemässe Anwendung.

§ 67, Abs. 4.

Die Kosten der Verwaltung bestreitet der Staat.

§ 67, Abs. 5.

Das Kassenvermögen, soweit über seine Anlage verfügt werden kann, ist bei der Hypothekarkasse des Kantons Bern anzulegen. Der Staat garantiert dessen Verzinsung zu $4\,^0/_0$.

II. Die bis zum 31. Dezember 1935 festgesetzten, beim Inkrafttreten dieses Dekretes noch laufenden Renten (§§ 32—47), Unterstützungen (§ 51) und Pensionen (§ 65, lit. b, Abs. 3) werden um 10 % gekürzt. Von der Herabsetzung sind ausgenommen:

1.	auf	der	Invalidenrente			Fr.	1800. —
2.	»	>>	Witwenrente			>>	1200
3.	>>	>>	Waisenrente.			>>	300
4.	>>	>>	Doppelwaisenre	ent	e	>>	600
5.	>>		Unterstützung				600

Antrag der Kommission:

III. Dieses Dekret tritt auf den 1. August 1936 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt sind die Bestimmungen der Dekrete vom 9. November 1920 und 18. November 1924, soweit sie mit den Vorschriften des gegenwärtigen Dekretes in Widerspruch stehen, aufgehoben. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung beauftragt. Er erlässt die nötigen Ausführungsvorschriften.

Bern, den 13. Dezember 1935 / 23. Juni 1936.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Seematter.
Der Staatsschreiber i. V.:

Hubert.

Bern, den 14. Dezember 1935 / 22. Juni 1936.

Im Namen der Kommission, Der Präsident: Dr. Bärtschi.

Antrag des Regierungsrates:

III. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens vorliegenden Dekretes. Auf diesen Zeitpunkt . . .